



Auf Verkehrsflächen, die mit dem Zeichen 325.1 gekennzeichnet sind, gelten nach § 42 Absatz 2 StVO folgende Verhaltensregeln:

1. Fahrzeuge müssen mit Schrittgeschwindigkeit (7km/h) bewegt werden.
2. Fußgänger dürfen nicht durch den Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugverkehr warten.
3. Der Fußgänger darf den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
4. Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichnetener Flächen geparkt werden. Ausgenommen ist davon das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
5. Der Fußverkehr darf die ganze Straßenbreite benutzen. Spielende Kinder sind überall erlaubt.